Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 77. **Marienburg,** den 24. September. **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 20. September 1904.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die alle zwei Jahre stattfindende **allgemeine Kirchen- und Hauskollekte** zur Abhilfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche wiederum am Erntedankfeste, den 2. Oktober d. Js. in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe gesammelt werden.

Zu der angegebenen Zeit sind Sammlungen für andere Zwecke in den evangelischen Haushaltungen einzustellen.

Nr. 2. **Nachtrag**

zu den Vorschriften betr. Regelung des Lehrlingswesens.

Bei § 9 Ziffer VI ist nachzutragen:

VII. Der Lehrherr ist verpflichtet, sofern er einer Innung nicht angehört, den Lehrvertrag in die bei der Handwerkskammer geführte Lehrlingsrolle eintragen zu lassen.

Für das Einschreiben der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer, sowie für das Löschen derselben in dieser Rolle ist eine **Gebühr von je 1,50 Mk.** zu erheben.

Nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für das Lehrlingswesen am 29. April d. Js. angenommen in der Vollversammlung der Handwerkskammer zu

Danzig, am 30. April 1904.

Der Vorstand

gez Herzog, Vorsitzender.

Vorstehender Nachtrag zu den Vorschriften betr. Regelung des Lehrlingswesens ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. August 1904 — J.-Nr. III a 6881 — genehmigt.

Danzig, den 30. August 1904.

Der Ober-Präsident.

J. V. gez. von Liebermann.

Marienburg, den 17. September 1904.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. Das Winterhalbjahr in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen beginnt am **12. Oktober 1904.** Mit der Schule ist ein **Pensionat** sowie **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen für Volks- und Gewerbeschulen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in allen **praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder, hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 21. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 19. September 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 4. Marienburg, den 17. September 1904.

Das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete **„Gesundheitsbüchlein"**, enthaltend eine Zusammenstellung der wichtigsten Tatsachen aus dem Bereiche des Gesundheitswesens in gemeinfaßlicher Form mit erläuternden Abbildungen ist jetzt in einer neuen (zehnten) Auflage erschienen, welche nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auch durch eine Tafel mit farbigen Abbildungen der wichtigsten eßbaren und giftigen Pilze erweitert worden ist.

Das Buch ist von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin N. Monbijouplatz Nr. 3 zu beziehen und kostet kartoniert 1,00 *M* in Leinwand gebunden 1,25 *M* bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 *M* in Leinwand gebunden 1,00 *M*.

Nr. 5. Marienburg, den 20. September 1904.

Die **Einlieferung von Ausländern in das Landespolizeigewahrsam in Thorn** ist in letzter Zeit wiederholt ohne vorherige Anmeldung erfolgt; mehrfach sind größere Transporte unangemeldet während der Nacht angekommen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen werden angewiesen, Transporte deren Eintreffen durch besondere Schreiben nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt werden kann, spätestens beim Abgang durch Telegramme oder Fernsprecher (Anschl. Nr. 157) dem Landespolizeigewahrsam anzumelden.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nr. 1. **Schwente-Verband.**

Die diesjährige **„Michaeli-Schau" der Schwente** findet für die oberhalb der Staatschaussee belegenen Strecken der Großen Schwente

Donnerstag den 29. September cr.,

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonnabend den 1. Oktober cr. statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutsordnung vom 27. Oktober 1897. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Nutzungsberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 m von dem Uferborde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Setzen der Drahtzäune benutzt wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß gemäß § 15 d. V. seitens der Adjacenten am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, entfernt sind.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden laut § 1 d. V. mit Geldstrafen bis zu 60 *M* bestraft.

Marienau, den 13. September 1904.

Der Vorsteher. R. Lietz.

Druck von O. Halb-Marienburg.